

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.437.616

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0004-INT/2026

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1a):

Der Ausdruck „, und der Berichtigung ABl. Nr. L 90998 vom 05.12.2025“ in der ersetzenden Wortfolge sollte entfallen. Die genannte Berichtigung ändert nämlich nicht den Text der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sondern berichtigt die Verordnung (EU) 2019/2033 (die ihrerseits eine der Verordnungen zur Änderung ua der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist).

Zu Z 18 (§ 1 Abs. 1 Z 17a):

Für den zweiten Teil der Novellierungsanordnung wird Folgendes angeregt:

18. In § 1 Abs. 1 Z 17a entfällt die Wortfolge „Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 2,“ und die Wortfolge „Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023“ wird durch die Wortfolge „Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90658 vom 30.10.2024“ ersetzt.

Es ist ausreichend, wenn nur die zeitlich letzte Änderung im Text der Verordnung (EU) 2023/1114 zitiert wird, in diesem Fall also die Berichtigung vom 30.10.2024.¹

Zu Z 21 (§ 3 Abs. 19):

Der zweite Satz könnte einfacher wie folgt formuliert werden:

[...] mit 1. August 2026 in Kraft; zugleich tritt § 1 Abs. 1 Z 17 außer Kraft.

Wien, am 25. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

i.V. MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

¹ Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse: Das zusätzliche Zitat einer Berichtigung im Beispiel in Rz 58 des EU-Addendums ist so zu erklären, dass sich die dort genannte Berichtigung auf die Änderungsverordnung bezieht, nicht auf den Stammrechtsakt.

